

Rennclub Innerschwyz
Muotastrasse 2,
6436 Ried-Muotathal
E-Mail: rennclub-innerschwyz@hotmail.com
www.rennclub-innerschwyz.ch

Statuten des Rennclubs Innerschwyz

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Rennclub Innerschwyz" besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

1. Hilfestellungen bieten für interessierte Einsteiger in den Automobilsport auf verschiedensten Stufen
(Trackdays, Fahrtrainings, Slalom, Bergrennen, Rundstrecke, etc.)
2. Förderung der Sicherheit im Strassenverkehr durch Ausbildung und Sensibilisierung seiner Mitglieder
3. Interessengemeinschaft von aktiven Automobilsportlern und Automobilsportfreunden
4. Austausch von Wissen und Informationen unter Gleichgesinnten, Pflege von Kameradschaft
5. Organisation von Veranstaltungen

Art. 3

Der Verein wurde am 6. Januar 2017 in Steinerberg gegründet. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer oder bis zu seiner Auflösung gemäss Artikel 25 der vorliegenden Statuten.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen und anderen Zuwendungen. Zur Unterstützung der Vereinsaktivitäten werden Gönner und Sponsoren gesucht.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel kann der Verein ein Informationsblatt für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte veröffentlichen.

Art. 7

Der Mitgliederbeitrag beträgt 50 Franken jährlich und kann mit einer Zweidrittelmehrheit an der Generalversammlung geändert werden.

Art. 8

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 9

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

- Aktivmitglied kann jede Person werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, den Automobilsport in irgendeiner Form ausübt oder sich dafür interessiert. Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt, wenn sie ihre Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt haben.
- Passivmitglied kann jede Person werden, die sich in irgendeiner Form für den Automobilsport interessiert. Passivmitglieder sind an der Generalversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.
- Wer sich um den Automobilsport im Allgemeinen oder den Rennclub Innerschwyz im Besonderen verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes hin von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und haben die gleichen Stimm- und Wahlrechte wie Aktivmitglieder.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus "wichtigen Gründen".

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Wird der Mitgliederbeitrag vom Vereinsmitglied innerhalb von 4 Monaten nach Rechnungsstellung und Mahnung nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Organisation

Art. 11

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 12

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Festlegung der generellen Ausrichtung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für alle Mitglieder
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 25 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Traktanden werden den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 17

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 18

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- Bericht des Kassiers / der Kassierin
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- andere Vorschläge

Art. 19

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand haftet nicht für das Fehlverhalten einzelner Mitglieder, weder in Rahmen einer Vereinsaktivität noch in deren Privatleben. Für daraus entstandene Schäden haftet allein der Verursacher.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können beliebig oft wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Auflösung

Art. 25

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken oder eine wohltätige Organisation über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 6. Januar 2017 in Steinerberg angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident:
Michael Luig

Der Vizepräsident:
Andreas Bürgler